

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2013/11/6 2011/05/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.2013

## **Index**

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §66 Abs4;

BauO OÖ 1994 §25a;

VwRallg;

## **Rechtsatz**

Der Gemeinderat der mitbeteiligten Marktgemeinde als Berufungsbehörde hat in seinem Berufungsbescheid den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde im Grunde des § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos behoben. Eine solche ersatzlose Behebung eines auf § 25a OÖ BauO 1994 gestützten erstinstanzlichen Untersagungsbescheides durch die Berufungsbehörde kann die Beschwerdeführer nicht in den von ihnen geltend gemachten subjektiv-öffentlichen Rechten auf Genehmigung der Bauanzeige und auf inhaltliche Entscheidung über ihre Vorstellung verletzen, weil eine "positive" Entscheidung über die Bauanzeige (etwa in Form einer Bewilligung) nicht in Betracht kommt (Hinweis E vom 27. Juni 2006, 2005/05/0374). Nichts anderes kann in einem Fall wie dem hier vorliegenden gelten, wo die Bauanzeige nicht zu einer Untersagung geführt, sondern - wenn auch fälschlich "abgewiesen" wurde. Kann aber durch den Berufungsbescheid keine Rechtsverletzung der Beschwerdeführer eingetreten sein, erweist sich auch der in Beschwerde gezogene Bescheid als ein solcher, der subjektiv-öffentliche Rechte der Beschwerdeführer nicht verletzt.

## **Schlagworte**

Inhalt der Berufungsentscheidung KassationIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht

Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2013:2011050191.X02

## **Im RIS seit**

04.12.2013

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)